

dem Inhalt der Protokolle nicht darauf hingewirkt hat, den Antrag entsprechend den Bestimmungen der ZPO schriftsätzlich zu formulieren, darauf vertrauen, daß er in einer ordnungsgemäßen Form gestellt worden war und bei der Entscheidung beachtet werden würde.

Aus den angeführten Gründen war es erforderlich, das Urteil des Stadtgerichts insoweit aufzuheben, als es eine Entscheidung über den Unterhaltsanspruch der Verklagten unterlassen hat. Bei der weiteren Verhandlung wird der Rechtsmittelsenat, zweckmäßigerweise bereits bei ihrer Vorbereitung, darauf hinzuwirken haben, daß der Antrag der Verklagten schriftlich vorliegt.

Für die Entscheidung über den Unterhaltsanspruch wird das Berufungsgericht zu beachten haben, daß die Tatsache, daß die Verklagte eine Invalidenrente bezieht, nicht ausschließt, ihr einen Unterhaltsanspruch zuzubilligen (vgl. OG, Urteil vom 19. März 1970 — 1 ZzF 2/70 — NJ 1970 S. 338; FGB-Kommentar, Berlin 1970, Anm. 1.1.3.1. zu § 29 [S. 148]). Bei der Prüfung ihres Anspruchs wird zu berücksichtigen sein, daß ihre Invalidität während der Ehe eingetreten ist und die als Krankheitsfolgen zu betrachtenden Lähmungserscheinungen sie erheblich behindern, so daß sie nicht alle anfallenden Arbeiten für die Familie selbst erledigen kann. Sie ist dadurch in einem größeren Umfang auf die Hilfe Dritter angewiesen, nachdem der Kläger als nächster Familienangehöriger infolge der Ehescheidung ausgeschieden ist. Es wird ferner zu berücksichtigen sein, daß die wirtschaftliche Lage des Klägers es zuläßt, von ihm Unterhaltsleistungen für die Verklagte nach der Ehescheidung zu fordern.

Bei der weiteren Verhandlung wird es erforderlich sein, die genaue Höhe der Rente der Verklagten zu ermitteln. Nach dem Protokoll über die Verhandlung vom 23. Juli 1970 bekommt sie ohne Kindergeldzuschlag monatlich 223,20 M, hingegen nach ihren Darlegungen in der Berufungsschrift nur 180,40 M. Dieser Differenzbetrag ist für die Höhe des Unterhaltsbeitrags nicht unerheblich.

Im weiteren Verfahren wird das Stadtgericht zu beachten haben, daß gemäß § 23 Abs. 3 Satz 3 FVerfO i. V. mit der Entscheidung über den Unterhaltsanspruch der Verklagten auch der Unterhalt für den Sohn der Parteien zu überprüfen und ggf. zu ändern sei wird.

Die Entscheidung war in Übereinstimmung mit dem Kassationsantrag auch hinsichtlich der Kosten aufzuheben. Das Stadtgericht hat sich bei der Überprüfung der erstinstanzlichen Kostenentscheidung und der Kostenverteilung für das Rechtsmittelverfahren auf die Gründe der Ehescheidung und die Einkommensverhältnisse der Parteien bezogen. Hierbei haben die Instanzgerichte jedoch nicht beachtet, daß nach § 42 Abs. I FVerfO die sonstigen Verhältnisse der Parteien und nicht lediglich ihre Einkommensverhältnisse zu beachten sind. Sie haben nur die Höhe der Einkünfte der Parteien in ein Verhältnis gesetzt und dementsprechend die Kosten verteilt. Sie berücksichtigen nicht, daß die Verklagte ihre Rente voll für ihren eigenen Lebensbedarf braucht und voraussichtlich auf einen Unterhaltsbeitrag des Klägers angewiesen ist. Bei dieser Sachlage war es nicht gerechtfertigt, sie mit Kosten des Verfahrens zu belasten.

#### § 61 FGB.

**Bestehen an der Richtigkeit der in einem Ehelichkeitsanfechtungsprozeß und in anderen Verfahren durchgängig und übereinstimmend gemachten Aussagen der Mutter des Kindes und deren Ehemannes, während der**

**gesetzlichen Empfängniszeit nicht miteinander geschlechtlich verkehrt zu haben, Zweifel und können diese, nachdem ein Blutgruppengutachten sie nicht beseitigt hat, möglicherweise durch ein erbbiologisches Gutachten geklärt werden, so ist ein solches Gutachten beizuziehen.**

OG, Urt. vom 4. Januar 1972 — 1 ZzF 21/71.

Die Ehe der Parteien wurde geschieden. Vor Ablauf der in § 61 FGB genannten Frist von 302 Tagen wurde das Kind Kerstin geboren. Die Mutter des Kindes ist der Ansicht, daß es nicht von ihrem geschiedenen Mann abstammt, und erhob Anfechtungsklage.

Das Kreisgericht hat beide Parteien zu der Frage vernommen, wann sie letztmalig geschlechtliche Beziehungen unterhalten haben. Ausgehend davon, daß beide übereinstimmend aussagten, im Mai 1967, also vor Beginn der gesetzlichen Empfängniszeit (13. Juli bis 11. November 1967) das letzte Mal geschlechtlich verkehrt zu haben, wurde der Klage stattgegeben. Diese Entscheidung wurde im Wege der Kassation vom Bezirksgericht aufgehoben und die Sache an das erstinstanzliche Gericht zurückverwiesen.

In der erneuten Verhandlung hat das erstinstanzliche Gericht beide Parteien zu der Art der Beziehungen, die während der gesetzlichen Empfängniszeit zwischen ihnen bestanden, vernommen und ein Blutgruppengutachten eingeholt. Im Ergebnis der neuen Beweisaufnahme hat das Kreisgericht festgestellt, daß Zweifel an der Richtigkeit der Aussage der Parteien beständen. Es hat die Klage als unbegründet abgewiesen.

Gegen diese Entscheidung richtet sich der Kassationsantrag des Präsidenten des Obersten Gerichts, der Erfolg hatte.

Aus den G r ü n d e n :

Die Verfahren zur Anfechtung der Vaterschaft zielen auf die Beseitigung der Vater-Kind-Beziehungen ab, was im Falle des Stattgebens der Klage rückwirkend ab Geburt des Kindes zu erfolgen hat. Die die Lebensverhältnisse des Kindes, der Eltern und Dritter betreffenden und nicht selten tief in sie einschneidenden gerichtlichen Entscheidungen müssen, damit sie deren Belange nicht unzumutbar beeinträchtigen, auf umfassenden und sorgfältigen Sachverhaltsermittlungen und gründlicher, überzeugender Beweis- und Rechtswürdigung beruhen. Zu diesem Zweck sind von Amts wegen alle notwendigen Maßnahmen auszuschnöpfen, um die Entscheidungen auf hinreichend gesicherter Grundlage treffen zu können.

Diesen hohen Anforderungen ist das Kreisgericht auch im Verfahren nach der Kassation seines ersten Urteils nicht ausreichend nachgekommen. Es hat zwar eine weitere Vernehmung der Parteien zur Art und Weise ihrer Beziehungen während der gesetzlichen Empfängniszeit durchgeführt und weiterhin richtigerweise ein Blutgruppengutachten eingeholt. Ferner hat es die Aussagen der Parteien kritisch gewertet und zutreffend festgestellt, daß auch nach der neuerlichen Beweisaufnahme Zweifel darüber bestehen, ob die Parteien, wie sie behaupten, während der gesetzlichen Empfängniszeit keinen ehelichen Verkehr ausgeübt haben. Es hat jedoch unzulässigerweise bestimmte, die Aussagen der Parteien in Zweifel ziehende Umstände überbewertet und es infolgedessen unterlassen, nach weiteren Möglichkeiten zu deren Klärung zu suchen.

Das Kreisgericht hätte, um die Aussagen der Parteien zutreffend werten zu können, in hinreichendem Maße beachten müssen, daß sie arch in den mit der Ehelichkeitsanfechtung im Zusammenhang stehenden anderen Verfahren übereinstimmend und durchgängig bekundeten, während der gesetzlichen Empfängniszeit nicht miteinander geschlechtlich verkehrt zu haben. Die in